

ZH_OBERGERICHT PD230015 vom 5. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD230015

FR: ZH_OBERGERICHT PD230015 du 5 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PD230015 del 5 dicembre 2023

Erwägungen

E. 16

November 2023 fristgerecht Beschwerde und stellt die folgenden Anträge: " 1. Die Verfügung vom 31. Oktober 2023 des Mietgericht Bülach (Beilage 1) ist zu berichtigen und demzufolge als gegenstandslos zu erklären; 2. Die Kosten sind der Staatskasse aufzuerlegen;" 2.2 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1-7). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort wurde abgesehen. Die Sache ist spruchreif. 3. Entscheide über die Leistung von Vorschüssen sind selbständig mit Beschwerde anfechtbar (Art. 103 ZPO). Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus der Obliegenheit, die Beschwerde zu begründen, ergibt sich zudem, dass die Beschwerde Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Dabei darf sich ein Rechtsmittelkläger nicht darauf beschränken, lediglich die Aufhebung des angefochtenen erstinstanzlichen Entscheids zu beantragen, sondern er muss einen Antrag in der Sache stellen, der im Falle eines reformatorischen Entscheides zum Urteil erhoben werden kann (ZK ZPO-RETZ/THEILER,

- 3 - 3. Aufl. 2016, Art. 311 N 34 f. bzw. ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 14; OGer ZH PF110013 vom 21. Juni 2011 E. 1 und 3). Bei Geldforderungen ist demnach eine Bezifferung des Rechtsbegehrens erforderlich. Fehlt es an einem bezifferten Antrag, so ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (BGE 137 III 617, E. 4.2 und 4.3; OGer ZH PP190049 vom 10. Dezember 2019, E. 3.; OGer ZH, PF110013 vom 21. Juni 2011, bestätigt mit BGer, 4D_61/2011 vom 26. Oktober 2011, E. 2.3). Die Anforderungen an die Antragsstellung sind bei Laien weniger streng (vgl. OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011, E. 3.2; OGer ZH PF160015 vom 28. Juni 2016; vgl. auch BSK ZPO-SPÜHLER, 3. Aufl. 2017, Art. 311 N 13 bzw. ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, 3. Aufl. 2016, Art. 321 N 15). Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. 4. Die Beschwerde des Beschwerdeführers richtet sich formell gegen den von ihm verlangten Kostenvorschuss. Er beschränkt sich in seiner Beschwerde indes darauf, geltend zu machen, die Vorinstanz gehe von einem falschen – wobei offen bleibt, ob nach Ansicht des Beschwerdeführers zu hohem oder zu niedrigem – Streitwert aus (vgl. act. 2). Welche Höhe des Streitwertes indes nach Ansicht des Beschwerdeführers zutreffend und in welcher Höhe der Kostenvorschuss mit Blick auf diesen angemessen bzw. richtig wäre, ergibt sich weder aus den Beschwerdeanträgen noch aus der Beschwerdebegründung. Die Beschwerde genügt damit den rechtlichen Anforderungen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 5. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO).

Jedenfalls bei Laien ist eine Beschwerde gegen die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses jedoch als sinngemässes Fristerstreckungsgesuch zu betrachten. Sollte die Frist zur Leistung des Vorschusses inzwischen unbenutzt abgelaufen sein, hätte sie die Vorinstanz dem Kläger neu anzusetzen. 6. Umstande halber sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben. Partei-entschädigungen sind keine zuzusprechen; dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.